

In Kopie

(Nur per E-Mail „an“ dorina.jechnerer@herrieden.de)

Frau Bürgermeisterin
Dorina Jechnerer
Stadt Herrieden
Herrnhof 10
91567 Herrieden

zur Stellungnahme vom 24.01.2024 u. 13.02.2024 mit der Bitte um Kenntnisnahme.

LANDRATSAMT ANSBACH

Landratsamt Ansbach · Postfach 1502 · 91506 Ansbach

Herrn
Christian Enz
Hauptstraße 16
91567 Herrieden

LANDKREIS
ANSBACH



Heimat · Gemeinsam · Gestalten.

Kontakt/E-Mail

Herr Weiß

walter.weiss@landratsamt-ansbach.de

Unser Zeichen

027 SG 21

Telefon

0981 468-2100

Telefax

0981 468-2119

Zi-Nr.

1.50

Ansbach, 23.02.2024

Ihre Nachricht vom 17. Januar 2024 an Herrn Landrat Dr. Ludwig wegen Beschwerde gegen Frau Bürgermeisterin Jechnerer, Stadt Herrieden
Zur Zwischenmitteilung vom 22. Januar 2024

Sehr geehrter Herr Enz,

das Sachgebiet 21 – Kommunale Angelegenheiten hat Ihr Vorbringen nach Eingang einer Stellungnahme von Frau Bürgermeisterin Jechnerer eingehend geprüft. Im Ergebnis können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

1. Stadtratsbeschluss vom 08.11.2023 (TOP 4 „Stadtschloss Herrieden, Mehrheitsbeschluss Annahme Konzept Veranstaltungszentrum bzw. Saal für Großveranstaltungen“), Vollzug des Beschlusses

Zur vorgetragenen Thematik „Der gefasste Stadtratsbeschluss vom 08.11.2023 unter TOP 4 werde nicht vollzogen.“

Frau Bürgermeisterin Jechnerer teilte hierzu im Wesentlichen folgendes mit:

„Die Vorwürfe, ich würde den vom Stadtrat gefassten Beschluss nicht vollziehen oder den Beschluss lediglich als Stimmungsbild deuten, sind haltlos. Vielmehr habe ich nicht nur zusammen mit der Verwaltung längst Maßnahmen zur Umsetzung eingeleitet, sondern auch in meiner Antwort auf die Bürgeranfrage im Nachgang zur Stadtratssitzung am 13.12.2023 deutlich unterstrichen, dass der Beschluss bindend ist und in der Folge auch von der Verwaltung umgesetzt wird:

Tatsächlich ist der im November gefasste Beschluss für die Verwaltung bindend, solange der Stadtrat nicht auf Grundlage eines geänderten Sachverhaltes erneut über das Thema berät und

Hausanschrift Dienstgebäude 1: Landratsamt Ansbach · Crailsheimstraße 1 · 91522 Ansbach · www.landkreis-ansbach.de

Telefon 0981 468-0 (Vermittlung)

Telefax 0981 468-1119

E-Mail poststelle@landratsamt-ansbach.de

E-Mail rechnung@landratsamt-ansbach.de
(für Rechnungen)

Bankverbindungen

Sparkasse Ansbach

UniCredit Bank - HypoVereinsbank

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG

IBAN

DE13 7655 0000 0000 2014 34

DE44 7652 0071 0004 1501 12

DE79 7656 0060 0000 0149 90

BIC

BYLADEM1ANS

HYVEDEMM406

GENODEF1ANS

ggf. etwas anderes beschließt.

<https://ris.komuna.net/herrieden/Agendaitem.mvc/Details/30251450/53198>

Ergänzend teilte Frau Bürgermeisterin Jechnerer auf entsprechende Nachfrage zur Konkretisierung mit Nachricht vom 13.02.2024 folgendes mit:

„Nach der Stadtratsentscheidung in der Sitzung am 8. November 2023 tauschte sich die Bürgermeisterin gemeinsam mit den Amtsleitern in der wöchentlichen Amtsleiterrunde am 15. November 2023 über die nächsten Schritte zur Umsetzung des Stadtratsbeschlusses aus. Es wurde vereinbart, dass Bauamtsleiter Marco Jechnerer Kontakt mit Projektsteuerer, Herrn Jürgen Ziegler, aufnehmen sollte, um zunächst abzuklären, ob dieser auch weiterhin als Projektsteuerer für die Stadt Herrieden zur Verfügung steht. Bei einem Gespräch im Nachgang zur Amtsleiterrunde erklärte Herr Jürgen Ziegler gegenüber Herrn Marco Jechnerer seine Bereitschaft, auch weiterhin als Projektsteuerer für die Stadt Herrieden zur Verfügung zu stehen. Ungeachtet dessen kündigte Herr Ziegler an, gegen die ruf- und geschäftsschädigenden Aussagen und eine Verletzung seiner Persönlichkeitsrechte durch Christian Enz vorzugehen. Entsprechende E-Mail erreichte mich am 29.11.2024 (Siehe Anhang).

Des Weiteren informierte Bürgermeisterin Jechnerer den Architekten Heiko Pludra am 20. November 2023 in einem Telefonat vom Ausgang der Abstimmung und stimmte mit ihm ab, dass von Seiten der Verwaltung nun zusammen mit Projektsteuerer Ziegler die erforderlichen Schritte für die weitere Umsetzung in die Wege geleitet werden. Zu gegebener Zeit werde ein nächstes, intensiveres Abstimmungsgespräch mit ihm als Architekten von Seiten der Stadt initiiert. Aufgrund der Weihnachtszeit und des Jahreswechsels konnte dann für den 15. Januar 2024 ein Termin für ein Planungsgespräch zwischen Verwaltung und Projektsteuerer gefunden werden, das durch den Bauamtsleiter Marco Jechnerer bis zum Termin vorbereitet wurde.

In dieser Besprechung wurden als nächste Schritte vereinbart, dass zunächst ein Antrag auf Vorbescheid auf Basis des Stadtratsbeschlusses vom 08.11.2023 auf den Weg gebracht werden soll und mit den bisher am Projekt beteiligten Büros die Kapazitäten bezüglich des Leistungsabrufes im Jahr 2024 abgefragt werden sollen. Für den Antrag auf Vorbescheid wurden zwischenzeitlich alle erforderlichen Unterlagen durch den Projektsteuerer und das Bauamt zusammengestellt, sodass in der nächsten BV-Sitzung am 19. März 2024 über die gemeindliche Einvernahme entschieden werden kann.“

Ergebnis der kommunalrechtlichen Prüfung:

Erforderliche Maßnahmen zum Vollzug des Beschlusses (Umsetzung der Nutzungsvariante großer Saal gemäß Beschlusstenor Stadtratsbeschlusses vom 08.11.2023, TOP 4) hat Frau Bürgermeisterin Jechnerer demnach noch im November 2023 in die Wege geleitet. Vollzugshandlung im Sinne des Art. 36 Satz 1 GO ist jedes amtliche Handeln, mit dem die Entscheidung des kommunalen Beschlussorgans verwirklicht wird. Hinsichtlich der Art und Weise des Vollzugs entscheidet die Erste Bürgermeisterin eigenständig und weisungsungebunden vom Stadtrat. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung der Ersten Bürgermeisterin, den Stadtratsbeschluss vom 08.11.2023 zu vollziehen (Art. 36 Satz 1 GO), liegt demzufolge nicht vor.

In diesem Zusammenhang weisen wir ergänzend darauf hin, dass Frau Bürgermeisterin Jechnerer im Nachgang zur Stadtratssitzung vom 13.12.2023 auf eine Bürgeranfrage ausdrücklich öffentlich erwähnt hatte, dass der im November gefasste Beschluss für die Verwaltung bindend ist, solange

der Stadtrat nicht auf Grundlage eines geänderten Sachverhalts erneut über das Thema berät und ggf. etwas anderes beschließt.

2. Meinungsäußerungen der Bürgermeisterin (z.B. auch auf Facebook-Account) zum Stadtratsbeschluss vom 08.11.2023 bzgl. Stadtschloss

Zur vorgetragenen Thematik:

- „Bezeichnung des Vorgehens bestimmter Stadtratsgruppierungen als „respektlos“ u. als „Abwürgen einer Debatte“ (Facebook Eintrag der Bürgermeisterin v. 16.11.2023)
- „Appell“ an die Bürger zu einem „Bürgerentscheid“ (Facebook Eintrag der Bürgermeisterin v. 16.11.2023)
- noch für eine „faire Lösung“ offen (Aussage der Bürgermeisterin in SR-Sitzung v. 13.12.2023 bei TOP 8, Antworten zu eingereichten Bürgeranfragen)

„Die Neutralitätspflicht sei verletzt“.

Frau Bürgermeisterin Jechnerer teilte hierzu im Wesentlichen folgendes mit:

„Es ist richtig, dass ich den Antrag auf Ende der Debatte, zweifellos ein legitimer Geschäftsordnungsantrag, als respektlos empfunden habe und dies auch so geäußert habe. Dem Beschwerdeführer und Antragssteller wäre es genauso möglich gewesen, einen Antrag auf Schließung der Rednerliste zu stellen. Damit hätten die verbleibenden drei (Korrektur von Frau Jechnerer: nicht drei, sondern vier) Redner einschließlich der Bürgermeisterin noch zu Wort kommen können. Da ich als Sitzungsleiterin für gewöhnlich, wie auch in dieser Sitzung zunächst die Gremiumsmitglieder aufrufe, steht mein Wortbeitrag zum Sachverhalt in der Regel am Ende der Aussprache. So war es auch in dieser Sitzung. Ich hatte mich zum Thema noch nicht geäußert und meine Argumente noch nicht vorgetragen. Mit dem Antrag auf Ende der Debatte war es mir als Bürgermeisterin somit nicht möglich, bei der größten Entscheidung des Stadtrates in dieser Periode in der Sitzung Stellung zu beziehen.“

Den Vorwurf, ich würde meine Neutralitätspflicht verletzen, indem ich meine Meinung zu politischen Themen äußere, weise ich mit Nachdruck zurück. Die für kommunale Wahlbeamte geltenden beamtenrechtlichen Pflichten schließen zwar u.a. die Neutralitätspflicht ein (§ 33 BeamtStG). Allerdings bezieht sich diese auf den Gesetzesvollzug und die Ermessensausübung, die sich in erster Linie am Gleichheitssatz zu orientieren haben. Als gewählte Mandatsträgerin und Mitglied des Stadtrates ist es mir nicht verwehrt, mit Blick auf die planende und gestaltende Funktion als Erste Bürgermeisterin und Sitzungsvorsitzende auch politische Erwägungen anzustellen und mich gegebenenfalls auch „offensiv“ in diesem Sinn zu äußern.

Ebenfalls entspricht nicht den Tatsachen, dass ich auf Facebook in einem „Appell“ die Bürger zu einem Bürgerentscheid aufrufe. Vielmehr richtet sich mein Appell an die Mitglieder des Stadtrates mit dem Ziel, die Suche nach einem Kompromiss nicht aufzugeben, nachdem die Ergebnisse des noch unter Bürgermeister Brandl vom Stadtrat einstimmig beauftragten Projektsteuerers vorliegen. Wie bereits 2015 als Ergebnis der damaligen untersuchenden Betrachtung sprechen aus fachlicher Sicht eine Vielzahl von Argumenten gegen die Realisierung eines großen Veranstaltungssaales im 3. OG des denkmalgeschützten Gebäudes, weshalb ich für ein vernünftiges Abwägen aller relevanter Argumente werbe.

Die Unterstellung, ich sei der Ansicht, die getroffene Entscheidung „sei unfair“, ist haltlos; ebenso die Behauptung ich hätte von „mangelnder Fairness“ gesprochen.

Meine Äußerung zielte unmissverständlich auf die Tatsache, dass es im Vorfeld der Abstimmung nicht gelungen war, einen fairen Kompromiss zwischen den beiden Lagern herbeizuführen. Ein fairer Kompromiss wurde zweifelsohne nicht erreicht, was durch den Beschluss hinreichend dokumentiert ist. Sollte eine Stadtratsmehrheit die Suche nach einem fairen Kompromiss wieder aufnehmen wollen, stehe ich für Gespräche bereit. Zur Erläuterung: Ein fairer Kompromiss beinhaltet, dass sich sowohl die Befürworter eines großen Veranstaltungssaales als auch die Befürworter der Verwaltung im Stadtschloss in einem Nutzungskonzept wiederfinden.“

Ergebnis der kommunalrechtlichen Prüfung:

Die für kommunale Walbeamte geltenden beamtenrechtlichen Pflichten schließen zwar u.a. die Neutralitätspflicht ein (§ 33 BeamStG). Allerdings bezieht sich diese auf den Gesetzesvollzug und die Ermessensausübung, die sich in erster Linie am Gleichheitssatz zu orientieren haben.

Als gewählte Mandatsträgerin und Mitglied des Stadtrates ist es Frau Bürgermeisterin Jechnerer jedoch nicht verwehrt, mit Blick auf die planende und gestaltende Funktion als Erste Bürgermeisterin und Sitzungsvorsitzende auch politische Erwägungen anzustellen und sich gegebenenfalls auch „offensiv“ in diesem Sinn zu äußern (vgl. Kommentar „Bauer/Böhle/Ecker/Kuhne“, Bayerische Kommunalgesetze, Anm. 13 zu Art. 34 GO).

Das Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG, Ur. v. 13.09.20217, Az. 10 C/16) hat entschieden, dass Bürgermeistern eine Teilnahme am politischen Diskurs nicht verwehrt ist. Insofern es sich -wie im gegebenen Fall- thematisch um eine örtliche Angelegenheit handelt, ist der Bürgermeister befugt, sich hierzu auch in amtlicher Eigenschaft zu äußern. Insbesondere zielen im gegebenen Fall die Äußerungen von Frau Bürgermeisterin Jechnerer auf eine inhaltliche Positionierung mit dem Thema ab, was sich innerhalb des zulässigen rechtlichen Rahmens bewegt.

Es kann demzufolge nicht beanstandet werden, dass die Erste Bürgermeisterin bei dem im Übrigen für die Stadt „bedeutsamen Thema Stadtschloss“ sich inhaltlich äußert im Rahmen des politischen Diskurses; auch dahingehend, dass diese einen breiten Mehrheitsbeschluss (einen Kompromiss) bevorzugt. Dies liegt bei objektiver Betrachtung innerhalb Ihres Meinungsäußerungsrechts mit Blick auf die oben erwähnte gestaltende Funktion als Erste Bürgermeisterin und bewegt sich innerhalb des Sachlichkeitsgebots.

Gleiches gilt für den Satz von Frau Bürgermeisterin Jechnerer, in welchem das Wort „respektlos“ enthalten ist und von Ihnen mit als Begründung Ihrer Dienstaufsichtsbeschwerde angeführt wurde. Zunächst muss die Äußerung im Zusammenhang betrachtet werden. Eine ausschließliche Betrachtung eines Wortes, losgelöst vom Zusammenhang der Äußerung, ist nicht ausreichend. Vielmehr ist hier der Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen. Die Äußerung muss im Zusammenhang mit der Tatsache gesehen werden, dass es mit dem Geschäftsordnungsantrag auf „Schluss der Debatte“ der Bürgermeisterin und Sitzungsvorsitzenden tatsächlich nicht möglich war, bei der größten Entscheidung des Stadtrates in dieser Periode in der Sitzung Stellung zu beziehen. Gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Herrieden (GeschO SR Herrieden) hatte die Sitzungsvorsitzende über den Geschäftsordnungsantrag auf „Schluss der Beratung“ sofort abzustimmen (vgl. § 29 Abs. 5 Satz 2 HS 1 GeschO SR Herrieden) und nach Annahme des Antrages die Beratung zu schließen und über den Sachantrag abstimmen zu lassen (vgl. § 30 Abs. 1 Satz 1 der GeschO SR Herrieden).

Dass ein „Appell“ an die Bürger zu einem Bürgerentscheid erfolgt sei, ist gemäß dem Facebook Eintrag der Bürgermeisterin v. 16.11.2023 unzutreffend. Der Begriff „Bürgerentscheid“ ist in diesem Kontext nicht verwendet worden.

Im Übrigen hatte sich Frau Bürgermeisterin Jechnerer nach der entsprechenden Beschlussfassung klar und unmissverständlich dahingehend geäußert hat, dass der im November gefasste Beschluss für die Verwaltung bindend ist, solange der Stadtrat nicht auf Grundlage eines geänderten Sachverhalts erneut über das Thema berät und dann einen Beschluss/Beschlüsse herbeiführt.

Insgesamt bewegen sich die bemängelten Äußerungen von Frau Bürgermeisterin Jechnerer auf der Ebene eines rationalen und sachlichen Diskurses und halten im Übrigen eine diskursive Auseinandersetzung in der Sache offen. Dies kann rechtlich nicht beanstandet werden.

3. Stadtratssitzung vom 11.10.2023, TOP 9 (Antrag, den regelmäßigen Beginn der Ausschusssitzungen auf den Abend 18.00 Uhr zu verlegen; im Vorfeld der Sitzung wurde der Antrag abgeändert von 18.00 Uhr auf 17.00 Uhr)

Zur vorgetragenen Thematik „Sachantrag wurde mit 9:10 Stimmen abgelehnt. Antrag auf „Annullierung“ des Beschlusses wurde nicht zugelassen durch Bürgermeisterin. Tischvorlage der Bürgermeisterin.“

Frau Bürgermeisterin Jechnerer teilte hierzu folgendes mit:

Hinsichtlich der Ausführungen des Beschwerdeführers zum Antrag der Freien Wähler vom 11.10.2023 darf ich klarstellen: In der Sitzung vom 11.10.2023 wurde der Antrag des Beschwerdeführers behandelt.

<https://ris.komuna.net/herrieden/Agendaitem.mvc/Details/30249968/53143>

Diskussionsverlauf

Bürgermeisterin Jechnerer verteilt in der Sitzung eine Stellungnahme des Personalrates (eingegangen am Mittag des Sitzungstages), der sich gegen eine Verlegung der Ausschusssitzungen ausspricht, denn ein späterer Sitzungsbeginn führt zu einer zusätzlichen Belastung der Mitarbeiter.

Zweiter Bürgermeister Andreas Baumgärtner, Mitglied der Antragsstellenden Fraktion, regt an, aufgrund der Stellungnahme des Personalrats die Entscheidung über den Antrag zu vertagen. Ratsmitglied Gaby Rauch, ebenfalls Mitglied der Antragsstellenden Fraktion, lehnt eine Vertagung strikt ab. Ein Antrag auf Vertagung wurde nicht gestellt.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt, dass die Beratungen der Ausschüsse künftig grundsätzlich erst ab 17.00 Uhr abgehalten werden. Hiervon ausgenommen sind Sitzungen mit Außenterminen, für die Tageslicht erforderlich ist.

Abstimmungsergebnis

Dafür: 9, Dagegen: 10

Besonders zu beachten ist, dass von einem Mitglied der Freien Wähler der Vorschlag eingebracht wurde, aufgrund der Stellungnahme des Personalrates die Entscheidung über den Antrag zu vertagen. Eine Vertagung wurde allerdings von einem anderen Mitglied der Freien Wähler strikt abgelehnt. Der Fraktionsvorsitzende der Freien Wähler stellte dann im Nachgang zur Sitzung per E-Mail (v. 16.10.2023) den Antrag auf Aufhebung des Beschlusses, nachdem sein Antrag keine Mehrheit gefunden hatte.

Nach Prüfung des Sachverhalts erhielt Herr Enz folgende Antwort:

*Sehr geehrter Herr Enz,
im Auftrag von Bürgermeisterin Jechnerer beantworte ich Ihre unten angefügte E-Mail nach Prüfung durch die Kommunalaufsicht wie folgt:
Zum Antrag auf Aufhebung des Beschlusses zur Thematik „Beginn Ausschusssitzungen“ aus der Stadtratssitzung vom 11.10.2023 teilen wir mit, dass kein Aufhebungsgrund vorliegt. Kommunalrechtlich liegt kein Mangel bzw. Verstoß bei der Behandlung des Punktes in der SR-Sitzung am 11.10.2023 vor, der eine erneute Behandlung/Beschlussfassung erfordern würde. Mit „Tischvorlage/n“ zum Beratungsgegenstand muss grundsätzlich jedes Ratsmitglied rechnen. Denn es handelt sich um eine zulässige Form, dem Informationsanspruch der Ratsmitglieder Rechnung zu tragen. Die Tischvorlage ist dem geschilderten Sachverhalt zudem darin begründet, dass das Schreiben des Personalrats erst am Sitzungstag der Sitzungsvorsitzenden zuzugang. Dem Informationsanspruch der Ratsmitglieder wurde demnach in rechtlich zulässiger Art und Weise und ohne schuldhaftige Verzögerung Rechnung getragen und die Ratsmitglieder konnten die Vor- und Nachteile der einen oder anderen Entscheidung mitberücksichtigen und abwägen. Infolgedessen kann das Schreiben des Personalrats nicht als „neue Tatsache“ oder „neuer gewichtiger Gesichtspunkt“ gesehen werden im Sinne des § 30 Abs. 7 Satz 2 GeschO SR Herrieden, der vor der Abstimmung in der SR-Sitzung v. 11.10.2023 nicht vorgelegen hätte.*

Zum erneuten Antrag: Gemäß § 30 Abs. 7 Satz 2 GeschO SR Herrieden kann in einer späteren Sitzung, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Durch das Wort „insbesondere“ kommt zum Ausdruck, dass es sich bei der angeführten Beispielen um keine abschließende Aufzählung handelt. Die erneute Behandlung eines bereits zur Abstimmung gebrachten Beratungsgegenstandes stellt jedoch die absolute Ausnahme dar und bedarf einer stichhaltigen sachlichen Begründung. Aus Sicht der Verwaltung liegt kein Grund für eine erneute Behandlung vor. S. hierzu auch unsere Ausführungen aus dem vorigen Absatz.

Ein Grund für die nichtöffentliche Behandlung besteht nicht. Der Beginn von Ausschusssitzungen kann nicht an einzelnen Namen oder Personalien festgemacht werden, sodass es keine schutzwürdigen Belange gibt. Die Bürgerinnen und Bürger haben das Recht auf Öffentlichkeit der Tagesordnungspunkte, solange keine schutzwürdigen Belange entgegenstehen.“

Ergebnis der (erneuten) kommunalrechtlichen Prüfung:

Die Stadt weist rechtlich zutreffend darauf hin, dass für den Stadtratsbeschluss v. 11.10.2023 „Beginn Ausschusssitzungen“ kein Aufhebungsgrund vorliegt. Dafür, dass der Beschluss nicht wirksam zustande gekommen wäre, liegen keine Anhaltspunkte vor.

Eine „Tischvorlage“ im Einzelfall stellt kommunalrechtlich grundsätzlich eine zulässige Art dar, den Informationsanspruch der Ratsmitglieder zu erfüllen. Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass der Ersten Bürgermeisterin bezüglich Art und Weise wie der Informationsanspruch der Ratsmitglieder erfüllt wird, ein gewisser Ermessensspielraum zusteht. Die Tischvorlage war dem

geschilderten Sachverhalt darin begründet, dass das Schreiben des Personalrats erst am Sitzungstag der Sitzungsvorsitzenden zugeht. Dem Informationsanspruch der Ratsmitglieder wurde demnach in rechtlich zulässiger Art und Weise und ohne schuldhaftige Verzögerung Rechnung getragen. Insbesondere konnten die Ratsmitglieder die Vor- und Nachteile der einen oder anderen Entscheidung mit einbeziehen und abwägen.

Ein Antrag auf Vertagung als Geschäftsordnungsantrag, was möglich gewesen wäre gemäß den Regelungen der Geschäftsordnung, wurde nicht gestellt.

Der Tagesordnungspunkt (Grundsatzbeschluss) wurde auch rechtskonform im öffentlichen Teil der Stadtratssitzung behandelt (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO, § 21 Abs. 1 GeschO SR Herrieden).

Der Beschluss ist daher aus den vorgetragenen Gründen nicht rechtswidrig. Unter rechtlichen Gesichtspunkten war deswegen eine Wiederholung der Beschlussfassung in einer darauffolgenden Stadtratssitzung nicht erforderlich.

Es bleibt Ihnen jedoch als Stadtratsmitglied im Rahmen des subjektiven Antragsrechts Ihrer Entscheidung vorbehalten, (erneut) einen Sachantrag auf nochmalige Behandlung zu stellen und dies entsprechend stichhaltig zu begründen (vgl. § 30 Abs. 7 Satz 2 GeschO SR Herrieden).

4. Stadtratssitzung vom 13.12.2023 (TOP 8, Antworten zu den eingereichten Bürgeranfragen)

Zur vorgetragenen Thematik: „Nichtzulassung Antrag zur Geschäftsordnung unter TOP 7 nachdem schriftliche Bürgeranfrage verlesen und beantwortet wurde (Lt. Sitzungsniederschrift tatsächlich unter TOP 8)“

Stellungnahme von Frau Bürgermeisterin Jechnerer hierzu:

Im Rahmen der Beratungen zur Geschäftsordnung 2020 wurde den Mitgliedern dargelegt, dass Bürgeranfragen im Rahmen der Stadtratssitzung nicht zulässig sind und die bis dahin übliche Praxis nicht mehr fortgesetzt werden kann. Der Beschwerdeführer wurde von Geschäftsleiterin A. Schwander am 8. April 2020 per E-Mail darüber informiert. In der Folge hat man sich darauf geeinigt, dass schriftlich eingereichte Bürgeranfragen am Ende der Sitzung soweit möglich beantwortet werden.

Die Tagesordnung ist entsprechend §32 (1) GO zu diesem Zeitpunkt erledigt.

§ 32

Anfragen

(1) Die Stadtratsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an die Vorsitzende Anfragen über solche Gegenstände richten, die in die Zuständigkeit des Stadtrats fallen und nicht auf der Tagesordnung stehen. Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch die Vorsitzende oder anwesende Stadtbedienstete beantwortet werden. Ist das nicht möglich, so werden sie in der nächsten Sitzung oder schriftlich beantwortet. Eine Aussprache über Anfragen findet in der Sitzung nicht statt.

(2) Vor Sitzungsbeginn schriftlich eingereichte Anfragen von Bürgern und Bürgerinnen werden von der Vorsitzenden soweit möglich in der Sitzung beantwortet. Ist das nicht möglich, werden sie im Nachgang entweder schriftlich oder mündlich in der Folgesitzung beantwortet.

(3) Zu den Anfragen erfolgt eine Niederschrift.

Damit folgen wir der Auffassung der staatlichen Aufsicht vom 29.01.2021:

https://www1.bayern.landtag.de/www/ElanTextAblage_WP18/Drucksachen/Schriftliche%20Anfrage_n/18_0012125.pdf

„Die Gemeindeordnung enthält keine Regelungen zu sog. Bürgersprechstunden bzw. Bürgeranfragen durch den Gemeinderat vor Gemeinderatssitzungen. Regelungen in den Geschäftsordnungen sind jedoch grundsätzlich möglich. Das kommunale Selbstverwaltungsrecht gewährleistet den Gemeinden das Recht, ihre Angelegenheiten im Rahmen des Rechts eigenverantwortlich zu regeln. Dazu gehört auch die Einrichtung einer „Bürgersprechstunde“ bzw. die Ermöglichung von „Bürgeranfragen“ vor Beginn einer

öffentlichen Sitzung. Wie diese im Einzelnen ausgestaltet werden, insbesondere welche Fragen zuzulassen sind, ist von den Gemeinden nach den jeweiligen Gegebenheiten zu entscheiden. Staatliche Vorgaben hierzu gibt es nicht. Es ist jedoch sicherzustellen, dass kein Widerspruch zum Grundsatz der repräsentativen Demokratie auftritt. Die Bürgerinnen und Bürger haben kein Mitberatungsrecht im Gemeinderat. Dementsprechend sind „Bürgersprechstunden“ bzw. „Bürgeranfragen“ nicht während der Gemeinderatssitzung, jedoch vor oder nach dieser zulässig. Diese sind nicht Teil der Gemeinderatssitzung, sondern stehen für sich und sind außerhalb der Tagesordnung abzuhalten, auch wenn sie mit der Gemeinderatssitzung zeitlich zusammenhängen und im Sitzungssaal stattfinden.

Um zukünftig deutlicher zu machen, dass Bürgeranfragen kein Teil der Sitzung sind, wurde zwischenzeitlich veranlasst, dass die Beendigung der Sitzung vor Beantwortung der Bürgeranfragen bereits in den Sitzungsunterlagen und im Protokoll explizit vermerkt wird.“

Ergebnis der kommunalrechtlichen Prüfung:

Gemäß § 32 Abs. 2 GeschO SR Herrieden werden schriftlich eingereichte Bürgeranfragen soweit möglich in der Sitzung beantwortet unter dem TOP „Antworten zu eingereichten Bürgeranfragen“ als letzter Tagesordnungspunkt des öffentlichen Teils der Stadtratssitzung. Dies geschah dementsprechend auch in der Stadtratssitzung vom 13.12.2023 (unter TOP 8, Beantwortung von Bürgeranfragen) nach Erledigung der eigentlichen Tagesordnung der Stadtratssitzung (nach TOP 7, Anfragen von Stadtratsmitgliedern).

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass Sie den Geschäftsordnungsantrag in zeitlicher Hinsicht nach Abschluss TOP 8, „Beantwortung von Bürgeranfragen“ und zudem nach Abschluss der öffentlichen Sitzung stellten. Frau Bürgermeisterin Jechnerer hatte nach Beantwortung der entsprechenden Bürgeranfrage die öffentliche Sitzung geschossen (Auszug aus der Sitzungsniederschrift mit ergänzendem Wortprotokoll zu TOP 8 der Stadtratssitzung vom 13.12.2023 „In diesem Sinne sind wir mit der öffentlichen Sitzung am Ende. Wir machen jetzt Pause und dann geht’s nichtöffentlich weiter“).

Hinzu kommt, dass es sich in kommunalrechtlicher Hinsicht bereits nicht um einen „Geschäftsordnungsantrag“ handeln konnte, weil die eigentliche Tagesordnung der Stadtratssitzung, d.h. die Tagesordnungspunkte bzw. Sachthemen, über die der Stadt beraten und Beschluss zu fassen hat, beim TOP 8 (Beantwortung von Bürgeranfragen) bereits abgeschlossen bzw. abgearbeitet war.

Ihr Antrag ging zudem inhaltlich über den Gehalt einer „Anfrage“ hinaus, insofern dieser mit einer „Aufforderung“ verbunden war an die Erste Bürgermeisterin, eine Äußerung zurückzunehmen bzw. zu korrigieren (Wortlaut: „Es wird beantragt, dass die Bürgermeisterin ihre Ausführung korrigiert), was die Richtung einer „Aussprache“ eingeschlagen hätte. Eine Aussprache über Anfragen (und ihre Beantwortung) findet jedoch grundsätzlich nicht statt (§ 32 Abs. 1 Satz 4 GeschO SR Herrieden). Diese Geschäftsordnungsregelung steht zwar im Zusammenhang mit der Behandlung von Anfragen aus dem Gremium Stadtrat (Anfragen von Stadtratsmitgliedern); sie gilt jedoch (erst Recht) dem Sinn und Zweck entsprechend beim Tagesordnungspunkt „Beantwortung von schriftlich eingereichten Bürgeranfragen“.

Hinsichtlich Ihres entsprechenden Antrages, den die Sitzungsvorsitzende in rechtlich zulässiger Weise aus den dargelegten Gründen nicht berücksichtigen konnte, verweisen wir daher auf die

Möglichkeit, einen entsprechenden Sachantrag (auf „Aussprache“) für eine der nächsten Stadtratssitzungen einzubringen.

Bezüglich des kommunalrechtlich zulässigen Rahmens für die Beantwortung von Bürgeranfragen vor/nach Sitzungen allgemein verweisen wir auf die oben zitierte Veröffentlichung des Innenministeriums (Internet-Link). Frau Bürgermeisterin Jechnerer teilte ergänzend in diesem Zusammenhang mit, dass künftig die Beendigung der Sitzung vor der Beantwortung der Bürgeranfragen ausdrücklich in den Sitzungsunterlagen und im Protokoll angegeben ist. Damit ist auch - obwohl es sich bei dem TOP nicht um eine Bürgerfragestunde im eigentlichen Sinn handelte - auch die offizielle Trennung zur Stadtratssitzung gegeben.

Gesamtergebnis: Rechtswidriges Handeln von Frau Bürgermeisterin Jechnerer liegt nicht vor. Für die von Ihnen beantragte disziplinarrechtliche Bewertung ist infolgedessen kein Raum. Ihre Beschwerde gegen Frau Bürgermeisterin Jechnerer ist in kommunalaufsichtsrechtlicher Hinsicht unbegründet.

Frau Bürgermeisterin Jechnerer erhält eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Engelhard
Regierungsdirektorin